Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz über die Großherzoglich-Badische Feuerversicherungsanstalt für Gebäude vom 29. März 1852

Karlsruhe, 1852

Achter Abschnitt. Von der Verwaltung der Anstalt

urn:nbn:de:bsz:31-13575

Visual Library

Bei Gebäuden, die unter Sequestration stehen oder zu Gantmassen gehören, sind die laufenden Beiträge von den Massepflegern gleich andern laufenden Verwaltungskosten aus der Masse zu bezahlen.

Die Forderungen der Beiträge, sowie die Rückforderung ungebührlich bezahlter Beiträge verjähren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1839 über die Verjährungen der öffentlichen Abgaben.

§. 67.

Zur pünktlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ist die Feuerversicherungs-Anstalt ermächtigt, in Ermanglung von Kassenvorräthen aus vergangenen Jahren zinsbare Darlehen aufzunehmen, jedoch in keinem Falle auf länger als ein Jahr.

Achter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 68.

Die obere Leitung der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt und ihrer Fonds findet durch Unser Ministerium des Innern statt.

Das Rechnungswesen steht unter der Aufsicht und Kontrole Unserer Oberrechnungskammer.

§. 69.

Die unmittelbare Verwaltung geschieht durch einen Verwaltungsrath und die ihm untergebene Feuerversicherungs-Kasse.

Die mit landesfürstlicher Signatur angestellten Beamten der Feuerversicherungs-Anstalt genießen die Rechte des Civilstaatsdiener-Ediktes vom 30. Januar 1819.

Die Besoldungen dieser Beamten, sowie die ihnen oder ihren Hinterbliebenen zukommenden Pensionen fallen auf die Kasse der Anstalt.

§. 70.

Die Erhebung der Beiträge, sowie die Auszahlung der Brandentschädigungs-Gelder, besorgen die Orts-, beziehungsweise Bezirkseinnehmer.

Für die Erhebung der Beiträge beziehen sie eine angemessene Gebühr, für alle übrigen Bemühungen der Staats- und Gemeindebehörden hat die Anstalt nichts zu entrichten.

§. 71.

Ueber Einnahme und Verwendung der Gelder wird jährlich im Regierungsblatt öffentliche Rechnung abgelegt.

Neunter Abschnitt.

Vom Vollzug dieses Gesetzes und von dem Uebergang in den neuen gesetzlichen Zustand.

§. 72.

Das Ministerium des Innern wird die zum gleichförmigen Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und Kontrolmaßregeln anordnen.

§. 73.

Nach der Verkündung dieses Gesetzes und der hierauf bezüglichen Vollzugsverordnungen werden die Versicherungsanschläge sämmtlicher Gebäude nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes ermittelt. Zur Feststellung des mittleren Bauwerthes werden die dermaligen Versicherungsanschläge durch die in §. 33, Absatz 2 bezeichneten Sachverständigen einer Revision unterworfen. Ueber das Ergebniß der neuen Werthsermittlung muß der Eigenthümer und die Feuerversicherungs-Anstalt nach §. 28 gehört werden. Das Ministerium des Innern ist jedoch ermächtigt, nach Umständen von einer speziellen Revision der einzelnen Gebäude Umgang zu nehmen, vorbehaltlich des Rechts der Gebäudeeigenthümer, eine Revision der Abschätzung nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§. 31) zu verlangen.

Das Ergebniß der Abschätzung tritt übrigens mit dem Anfang des darauffolgenden Kalenderjahres in Wirksamkeit.

Die Gemeinden tragen hiebei die Gebühren der von ihnen ernannten Sachverständigen und ihrer dazu mitwirkenden Beamten. (§§. 20 und 21.)